



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
tarife-grundlagen@bag.admin.ch

Appenzell, 29. September 2022

### **Parlamentarische Initiative. Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Art. 37 Abs. 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2022 haben Sie uns im Rahmen der oben erwähnten parlamentarischen Initiative die Vernehmlassungsunterlagen zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie hält die Regelung, wonach Ärztinnen und Ärzte, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sein wollen, mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben müssen, grundsätzlich für zweckmässig. Bei einer Unterversorgung müssen aber Ausnahmen möglich sein. Diese Forderung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat jedoch während des Gesetzgebungsprozesses im Parlament leider kein Gehör gefunden.

Inzwischen zeigen sich die problematischen Auswirkungen der neuen Regelung von Art. 37 Abs. 1 KVG deutlich. Die Kantone stehen vor grossen, teilweise nicht lösbaren Problemen, und die Gewährleistung einer angemessenen ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung ist gefährdet. Selbst wenn in einem Fachgebiet eine Unterversorgung vorliegt, können die Kantone keine Ärztinnen und Ärzte aus der Europäischen Union zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zulassen, wenn diese nicht bereits drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.

Aus unserer Sicht muss diese Problematik rasch angegangen werden, weshalb die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative grundsätzlich begrüsst wird.

Eine drohende ärztliche Unterversorgung beschränkt sich jedoch nicht nur auf die vier Fachgebiete Allgemeine Innere Medizin, Praktischer Arzt, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, für die nun eine Ausnahmeregelung geplant ist. Bei einer Unterversorgung muss es den Kantonen generell möglich sein, vom Erfordernis einer dreijährigen Tätigkeit im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte abzuweichen. Wir lehnen daher die vorgesehene Auflistung von Weiterbildungstiteln ab, wie auch das geplante Erfordernis einer zusätzlichen kantonalen normativen Regelung. All dies erachten wir als unpraktikabel und nicht zielführend.

Wir beantragen daher folgende Ergänzung von Art. 37 Abs. 1 KVG:

«Leistungserbringer nach Art. 35 Abs. 2 lit. a müssen mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben. *Ausnahmen sind bei einer nachgewiesenen massiven Unterversorgung möglich...*»

Eventualiter unterstützen wir den Minderheitsantrag Humbel et.al.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)